

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Auto-Modell-Club Schaffhausen – im Folgenden AMCS genannt - besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften gemäss Art. 60 ff. ZGB untersteht. Sitz des Vereins ist in 8207 Herblingen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Betrieb und Unterhalt einer oder mehrerer Rennstrecken für Modellautos
- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in der Ausübung des Hobbys
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Personen und Organisationen, insbesondere gegenüber der SRCCA
- Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Modellauto-Rennsport

Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der Mitglieder (ohne Vorstand) zustimmen.

3 Mitgliedschaft

Es werden drei Mitgliedschaften unterschieden:

- Aktivmitgliedschaft
Mitgliedschaft inklusive Jahresabonnement für die Nutzung der Piste
- Passivmitgliedschaft
Mitgliedschaft ohne Jahresabonnement für die Piste
- Ehrenmitgliedschaft
Wer sich um den Modellauto-Rennsport im Allgemeinen oder den AMCS im Speziellen Verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einfachen Antrag an den Vereinspräsidenten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft akzeptiert der Antragsteller die Datenschutzbestimmungen des AMCS. Der Vorstand entscheidet über provisorische Aufnahme von Mitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung. Die Hauptversammlung stimmt in der Folge über die definitive Aufnahme ab.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
Dieser ist nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eindeutige Mitteilung (schriftlich / Email) möglich. Die Mitteilung muss bis spätestens 30. November des Jahres erfolgen.
- Streichung
Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere Zahlung des Mitgliederbeitrages, werden nach einmaliger Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen.
- Ausschluss
Ein Ausschluss kann durch die Hauptversammlung erfolgen aufgrund unsportlichen Verhaltens oder Verstössen gegen Vorschriften oder Reglemente.

- Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bleiben vorher entstandene offene Verpflichtungen gegenüber dem AMCS weiterhin bestehen.

4 Finanzierung

Der AMCS wird durch folgende Einnahmequellen finanziert:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus dem Betrieb der Strecke («Tageskarten»)
- Schenkungen, Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Kapitalerträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Startgelder, Festwirtschaft, Camping etc.)

Die Mitgliederbeiträge sowie die Gebühren für Pistenbenutzung, Camping etc. werden jährlich vom Vorstand anlässlich der Hauptversammlung vorgeschlagen, durch Abstimmung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Für die Verbindlichkeiten des AMCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder und/oder des Vorstandes sind ausgeschlossen.

5 Organisation des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand bzw. die Vorstandssitzungen
 3. die Revisionsstelle [der Revisor]
 4. befristete, durch den Vorstand und/oder die Hauptversammlung eingesetzte Arbeitsgruppen

b) Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets; e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Definitive Aufnahme provisorisch aufgenommenen Mitglieder, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten und Datenschutzbestimmungen (siehe Abschnitt 6 & 8)
- h) Auflösung des Vereins (siehe Abschnitt 6)
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten auferlegt ist.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail oder per WhatsApp und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind vorab an den Vorstand oder direkt an der Hauptversammlung vorzubringen. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die bis dahin eingegangenen Anträge.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderer vom Vorstand bestimmter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer sowie einen Stimmzähler für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wo nichts anderes bestimmt ist, werden Abstimm- und Wahlergebnisse durch die Hauptversammlung mit Mehrheitsbeschlüssen erzielt, dabei genügt die einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Stimmen). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Pistenwart/Beisitzer

Total 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen für weitere Amtszeiten sind möglich. Besetzung mehrerer Ämter

im Vorstand durch das gleiche Mitglied ist möglich, die Amtszeit reduziert sich dabei aber auf ein Jahr für alle Ämter. Das mehrere Ämter bekleidende Mitglied hat dennoch lediglich eine Stimme.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und verfügt dabei über das Clubvermögen. Ausgaben bis CHF 1'000.- können in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied getätigt werden. Für Beträge darüber genügt die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes nur, wenn die Ausgaben generell durch die Hauptversammlung genehmigt wurden. Ist dies nicht der Fall, bedürfen Ausgaben über 1'000.- der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Grundsätzlich gilt für die Rechtsgeschäfte des AMCS die Kollektivunterschrift zu zweien, die durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu leisten ist.

d) Revisionsstelle

Die Hauptversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge des Kassiers und des Vorstandes.

6 Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von sämtlichen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand muss diesen Anträgen einstimmig zustimmen sowie zwei Drittel der übrigen anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung mit der Zwei-Drittel-Mehrheit über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

7 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Abstimmung an der Hauptversammlung vom 01.03.2024 sowie der nachfolgenden Unterschrift durch Präsident und Kassier in Kraft und ersetzen damit die bis dahin geltenden Statuten vollständig.

8 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen des AMCS vom 09.02.2024 gelten als integrierender Bestandteil der Vereinsstatuten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Datenschutzbestimmungen und erklärt sich damit einverstanden.

Herblingen, 01.03.2024
Für den Vorstand

Alex Mark
Präsident

Beat Wälti
Kassier